

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>156/2023</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Sachstandsbericht Photovoltaik im Kreis Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: André Hackelbusch	25.08.2023

## **Erläuterungen:**

### **1. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen**

Das Kreisbauamt ist für PV-Anlagen in 9 Städten und Gemeinden im Kreis ohne eigene Bauaufsichtsbehörde zuständig.

PV-Anlagen in, an oder auf Gebäuden sind grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei (Ausnahme Hochhaus) und in der Regel (Ausnahme Denkmal) auch planungsrechtlich zulässig. Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind bis zu einer Höhe von 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstückslänge bis 9 m ebenfalls verfahrensfrei und im Innenbereich planungsrechtlich in der Regel zulässig.

Auch PV-Anlagen auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen sind verfahrensfrei. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wäre im Einzelfall zu prüfen. Für alle anderen Solar- bzw. PV-Anlagen ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Hochhäusern das normale Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Größere genehmigungspflichtige PV oder solarthermische Freiflächenanlagen gelten in der Regel als gewerbliche Hauptanlagen.

Seit dem 01.01.2022 ist bei einem Neubau eines offenen Parkplatzes mit mehr als 35 KFZ Stellplätzen für Nicht-Wohngebäude über der für eine Solaranlage geeigneten Stellplatzfläche eine PV-Anlage verpflichtend zu errichten. Erste Anlagen sind genehmigt bzw. im Bau.

Mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, das mit Ausnahme der Regelungen zur Windenergie am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB nun auch Freiflächen-PV-Anlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert zulässig. Vom äußeren Rand der Fahrbahn darf die Entfernung bis zu 200 Meter betragen.

Erste Anfragen für die Errichtung solcher Anlagen liegen vor, jedoch wurden noch keine Bauvoranfragen oder Bauanträge eingereicht.

Sogenannte Agri-PV-Anlagen sind im Außenbereich seit dem 07.07.2023 ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Diese nach § 48 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besonderen Solaranlagen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder einem gartenbaulichen Betrieb stehen. Maßgeblich für die Privilegierung ist, dass die darunterliegende Fläche weiterhin für den Betrieb genutzt wird, z. B. durch Anbau von Dauerkulturen oder der Nutzung als Dauergrünland.

Für Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich, die die Voraussetzungen nach dem BauGB nicht erfüllen, wäre weiterhin die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Für PV- oder solarthermische Freiflächenanlagen ist aber auch im Innenbereich in der Regel Planungsrecht durch ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Einzelne Gemeinden sind bereits in die Bauleitplanung eingestiegen.

Im Internet ist unter [www.kreis-warendorf.de/unsere-Themen/bauen](http://www.kreis-warendorf.de/unsere-Themen/bauen) eine Information über die erforderlichen Bauvorlagen für genehmigungspflichtige PV-Anlagen veröffentlicht.

## **2. Konzept zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen/Solarparks**

Neben der Nutzung von Dachflächen und Fassaden (z. B. Balkonkraftwerke) im Innenbereich erfährt die Nachfrage nach großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich eine deutliche Zunahme. Bisher konzentrieren sich diese aufgrund der EEG-Förderung auf Konversionsflächen, Aufschüttungen und Streifen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen überregionaler Bedeutung.

Mit der im Juli 2022 in Kraft getretenen EEG Novelle kommen mit Agri-PV, Moor-PV und Floating-PV neue PV-Anlagentypen hinzu, die auch außerhalb dieser Räume EEG-förderfähig sein werden.

Bisher gab es im Kreisgebiet für Solarparks keinen Bedarf für eine koordinierte Standortlenkung, es fand keine räumliche Steuerung auf Bezirksregierungs-, Kreis- oder Gemeindeebene statt. Die aktuelle Anzahl von Anfragen und Projektideen und deren Dynamik erfordern jedoch kurzfristig einen Wechsel zur konkreten lagemäßigen und inhaltlichen Steuerung. Allen ist gemeinsam, dass es sich um großflächige Projekte von ca. 10 – 25 ha Größe handelt, Dimensionen, die im Kreisgebiet bisher nur vom Sand- und Kalksteinabbau bekannt sind.

Die aktuelle Datensammlung zu in Planung befindlichen Solarparks umfasst über 50 Projekte in unterschiedlichen Planungsstadien mit über 650 ha Gesamtfläche.

Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich, im Kreisgebiet eine ungesteuerte Anlage von Solarparks mit großflächigen Agglomerationen, der Überbauung von Habitaten wichtiger Offenlandarten, der Beeinträchtigung wertvoller Schutzgebiete und bedeutsamer Erholungslandschaften zu vermeiden. Deshalb wurde eine Handreichung bzw. ein Leitfaden entwickelt, der den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde, um einen weitestgehend einheitlichen Umgang mit derartigen Vorhaben pflegen zu können.

Solarparke können bei geeigneter Lage und Konzeption positive Auswirkungen auf den Artenschutz im Vergleich z. B. zu einer bisherigen Ackernutzung haben. Andererseits sind projektspezifisch geeignete Maßnahmen zu konzipieren und festzusetzen, um auf sensibleren Flächen mögliche Artenschutzkonflikte zu vermeiden oder zu minimieren.

Grundsätzlich sind in Bauplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren für Solarparks Artenschutzprüfungen durchzuführen und ein Umweltbericht (Bebauungsplan) bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bauantrag) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine Landschaftsbildbetrachtung zu erstellen, da die Anlagen aufgrund ihrer technischen Gestalt das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren sollten nur außerhalb der naturschutzfachlichen Ausschluss- und Restriktionsbereiche gefasst werden und die inhaltlichen Naturschutz-Vorgaben beachten.

Die Solarparks werden über das gängige „Warendorfer Modell“ bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgebildet werden, um den Gemeinden und Vorhabensträgern weiterhin für alle Eingriffsarten ein einheitliches Vorgehen im Kreis anbieten zu können. Die bisherige Bewertungsmethodik muss für Solarparks jedoch differenziert werden, um die ökologische Wertigkeit der Flächennutzung transparent und nachvollziehbar zu bewerten.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Konzepte und Details bei aktuellen Projekten ist es möglich, dass sowohl ein Ausgleichsbedarf, eine eingriffsneutrale Stufe erreicht wird oder aber auch ein ökologischer und rechnerischer Überschuss entsteht.

Insgesamt entwickeln sich die Rechtslage und die Vorgaben bezüglich der PV-Anlagen kontinuierlich weiter, so dass sich zukünftig weitere Änderungen bei der Beurteilung von Solarparks ergeben können.

### **3. Projekt „1.000 Dächerprogramm“ aus dem Produkt Klimaschutz**

Der Kreis hat für die 13 Städte und Gemeinden ein Förderprogramm für PV-Anlagen aufgelegt. Der Kreistag hat hierüber in seiner Sitzung am 17.12.2021 (Vorlage 126/2021) einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurden je 250.000 € im Teilfinanzplan (investiv) des Produkts „Klimaschutz“ veranschlagt.

Ziel der Förderung ist es, insgesamt 1.000 neue Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf ab einer Mindestgröße von 4 kWp mit einem Pauschalbetrag von 500 Euro in den Jahren 2022 und 2023 zu fördern.

Die Verwaltung wird in der Sitzung den aktuellen Sachstand vorstellen. In diesem Zuge werden auch die noch offenen Fragen aus der CDU-Anfrage „Sachstand Erneuerbare Energien“ vom 17.02.2023 beantwortet.